

1467/AB XX.GP

Die Abgeordneten zum Nationalrat Verena Dunst und Genossen haben am 28. November 1996 unter der Nr. 1543/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Studienversuch Ernährungswissenschaft/MTD-Gesetz gerichtet, die folgenden Wortlaut hat :

"1. Gäbe es eine Möglichkeit, die Einengung bei der Gewerbeausübung aufzuheben?

2. Ist an eine Novellierung des MTD-Gesetzes in Hinblick auf die Absolventen des Studienversuches Ernährungswissenschaft gedacht?

3. Besteht die Möglichkeit, den Berufstitel Ernährungswissenschaftler rechtlich zu schützen?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Vorweg ist im Hinblick auf das Berufsbild des Diätendienstes und ernährungsmedizinischen Beratungsdienstes auf § 2 Abs. 4 MTD-

Gesetz zu verweisen. Die Ausbildung erfordert als Zugangsvoraussetzung grundsätzlich Matura und dauert 3 Jahre. Die Ausbildung vermittelt die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten, die im besonderen für die Ausübung des Berufes im Zusammenhang mit Kranken oder krankheitsverdächtigen Personen erforderlich ist. Inhalte des Studienversuches " Ernährungswissenschaft " können gem . § 26 MTD-Gesetz insofern angerechnet werden, als sie nach Inhalt und Umfang gleichwertig sind.

Zu Frage 1:

Nach den bisherigen Erfahrungen ist eine Vermengung von im Gesundheitsrecht geregelten Berufsbildern mit jenen, die auf dem Gewerberecht basieren, strikt abzulehnen. Dies gilt auch im gegebenen Zusammenhang .

Zu Frage 2:

Die Novelle zum MTD-Gesetz, BGBl. Nr. 317/1996, brachte eine Erleichterung der Anrechnungsmöglichkeiten von Prüfungen und Praktika u.a. von jenen, die im Rahmen einer Ausbildung an einer Hochschule oder hochschulähnlichen Einrichtung erfolgreich absolviert wurden, mit sich. Eine weitere Änderung des MTD-Gesetzes erachte ich derzeit für nicht erforderlich.

Zu Frage 3:

Diese Frage wäre an den für das Studienrecht zuständigen Bundesminister- für Wissenschaft, Verkehr und Kunst zu richten.